

Klaus Alberts

Weg in den Abgrund

Zur Außerrechtsetzung der deutschen Staatsangehörigen jüdischen Bekenntnisses
1933 bis 1945

in:

Die „Reichskristallnacht“ in Schleswig-Holstein. Der Novemberpogrom
im historischen Kontext. Herausgegeben von Rainer Hering
(Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein Band 109).
Hamburg 2016.

S. 71 – 103

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (Open Access). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar:

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <https://portal.dnb.de/>
Hamburg University Press –
http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_LASH109_Pogromnacht

ISBN 978-3-943423-30-3 (Print)
ISSN 1864-9912 (Print)

© 2016 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland
<http://www.elbe-werkstaetten.de/>

Covergestaltung: nach einem Entwurf von Atelier Bokelmann, Schleswig

Bildnachweis

Viehmarkt in Lübeck, 1935.
Fotoarchiv der Hansestadt Lübeck.

Schild mit der Aufschrift „Juden sind hier nicht erwünscht“ im Sommer 1938 an der Mole von Wyk auf Föhr; fotografiert von Ernst C. Payns. *Nordfriisk Instituut, Bräist/Bredstedt, Sammlung Ernst C. Payns; zuerst veröffentlicht in Thomas Steensen (Hrsg.): Das große Nordfriesland-Buch. Hamburg 2000.*

Inhaltsverzeichnis

<i>Rainer Hering</i>	
Einleitung	7
<i>Eberhard Schmidt-Elsaesser</i>	
Grußwort	13
<i>Walter Rothschild</i>	
Grußwort	19
<i>Bettina Goldberg</i>	
Juden in Schleswig-Holstein Ein historischer Überblick	29
<i>Gerhard Paul</i>	
Spuren Fotografien zum jüdischen Leben in Schleswig-Holstein 1900–1950	53
<i>Klaus Alberts</i>	
Weg in den Abgrund Zur Außerrechtsetzung der deutschen Staatsangehörigen jüdischen Bekenntnisses 1933 bis 1945	71
<i>Joachim Liß-Walther</i>	
Antijudaismus und Antisemitismus in der Geschichte von Kirche und Theologie Kurzer Abriss einer langen Verirrung – mit Hinweisen auf gewonnene theologische Einsichten nach der Schoah	105
Zwangsausweisungen im Oktober 1938: Die Geschichte der Familie Fertig.....	139
<i>Hermann Beck</i>	
Antisemitische Gewalt während der Machtergreifungszeit und die Reaktion der deutschen Gesellschaft	141
<i>Frank Bajohr</i>	
Die Deutschen und die Judenverfolgung im Spiegel von Geheimberichten	191

Kindertransporte: Die Geschichte von Fritz, Leo und Frieda	213
<i>Michael Wildt</i>	
Antisemitische Gewalt und Novemberpogrom	215
<i>Bernd Philipson</i>	
„Dat Judennest hebbt wi utrökert.“ Vom gewaltsamen Ende des Auswanderer-Lehrguts Jägerslust bei Flensburg	231
Abwicklung und Ausweisung: Die Geschichte von Dora Kufelnitzky	255
<i>Beate Meyer</i>	
„Ihre Evakuierung wird hiermit befohlen.“ Die Deportation der Juden aus Hamburg und Schleswig-Holstein 1941–1945	257
Leben bis zur Deportation: Die Geschichte der Schwestern Lexandrowitz	277
<i>Gerhard Paul</i>	
„Ich bin ja hier nur hängengeblieben.“ Wie Benjamin Gruszka alias „Bolek“ von Warschau nach Lübeck kam, dort heimisch wurde und es im hohen Alter wieder verließ	279
<i>Gerhard Paul</i>	
„Herr K. ist nur Politiker und als solcher aus Amerika zurückgekommen.“ Die gelungene Remigration des Dr. Rudolf Katz	295
<i>Iris Groschek</i>	
Der Koffer als Symbol in der Erinnerungskultur	317
<i>Harald Schmid</i>	
Der bagatellierte Massenmord Die „Reichsscherbenwoche“ von 1938 im deutschen Gedächtnis	343
Über die Autorinnen und Autoren	365
Personenregister	367
Ortsregister	373
Bildnachweis	379
Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein	383

Klaus Alberts

Weg in den Abgrund

Zur Außerrechtsetzung der deutschen Staatsangehörigen
jüdischen Bekenntnisses 1933 bis 1945

*Für Lazarus („Latje“) Pels
28. Februar 1943, Auschwitz*

In der ersten Hälfte der Dreißigerjahre des 20. Jahrhunderts leben im Deutschen Reich etwa 490.000 Personen jüdischen Bekenntnisses mit deutscher Staatsangehörigkeit; dieses weist das Ergebnis der Volkszählung vom Juni 1933 aus, die in den Vorjahren konzipiert worden und nach rechtsstaatlichen Maßstäben ausgelegt war. Sie nimmt die erklärte Konfessionszugehörigkeit zum Maßstab. Die Zahl dieser Personen ist erheblich im Abnehmen begriffen, durch Überalterung, durch Auswanderung, nach Palästina und in die USA in erster Linie, und dadurch, dass zunehmend mehr ihr Judentum nicht mehr leben, sondern sich von ihrer Religion entfernen, sich nicht mehr über sie definieren. Eine Erscheinung, die sich vergleichbar in den anderen Religionsgemeinschaften findet.

Dieser in einer Bevölkerung von über sechzig Millionen marginalen Gruppe gilt die ganze Vernichtungsenergie des Deutschen Reichs, der Länder und Provinzen, der Kommunen und Kommunalverbände, von Verbänden und Vereinen nach Januar 1933. Die jüdische Bevölkerung sieht sich einem immer perfekteren System der Entrechtung ausgeliefert, dessen Ziele zunächst die Eliteneliminierung, der finanzielle Ruin, die soziale Isolierung und Stigmatisierung sind, bevor dann die physische Vernichtung den unüberbietbaren Höhepunkt, die Totalentrechtung, die Negierung des Anspruchs wenigstens auf das Leben, den Schlussstein dieser Politik Deutschlands bildet. Deren ideologische Grundlage findet sich in der spezifisch österreichischen Variante des Antisemitismus Adolf Hitlers, die er zu einer der tragenden Säulen auch und gerade der „Rechtsverhältnisse“

im Deutschland der Jahre 1933 bis 1945 macht. Maßgeblich ist, alles andere überwölbend, das Parteiprogramm der NSDAP vom 24. Februar 1920, in dessen Punkten 4 und 5 es heißt:

„Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksicht auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“

Und:

„Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und unter Fremdengesetzgebung stehen.“

Das ist schon das gesamte Programm der Entrechtung, bis auf die physische Auslöschung. Denn der Verlust des „Volksgenossentums“, Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft, entfernt die Betroffenen bereits vollständig aus dem politischen und sozialen Körper „Staat“ und damit auch aus der Gesellschaft. Doch auch den Gedanken an die physische Vernichtung macht Hitler denkbar und bereitet sie damit vor, wenn er 1925 in *Mein Kampf* von „dem Juden“ als „Parasit im Körper anderer Völker“, „dem typische[n] Parasit[en], ein[em] Schmarotzer, einem schädliche[n] Bazillus“ spricht; „[...] wo er auftritt, stirbt das Wirtsvolk nach kürzerer oder längerer Zeit ab.“ Die Gleichsetzung der Juden mit besonders unangenehmen und schädlichen Tieren wird später die Hemmschwelle zu ihrer Tötung letztendlich beseitigen.

Im März 1930 bringt die NSDAP-Reichstagsfraktion einen Gesetzesentwurf ein, der die rassische Integrität der Deutschen schützen soll:

Paragraf 5: „[...] wer durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutsgemeinschaft oder farbigen Rassen zur rassischen Verschlechterung und Verletzung des deutschen Volkes beiträgt oder beizutragen droht, wird wegen Rassenverrats mit Zuchthaus bestraft.“

In „schweren“ Fällen soll auf die Todesstrafe erkannt werden.

Nach dem 30. Januar 1933 setzt dann die Entrechtung der jüdischen Bevölkerungsguppe mit voller Wucht ein. Bis zum Jahre 1945 ergehen auf allen staatlichen, kommunalen und Verbands-Ebenen etwa zweitausend Gesetze, Verordnungen, Erlasse und im Range darunter rangierende Rechtsnormen, die das Leben der Betroffenen praktisch lückenlos erfassen und vernichten. Eine gewisse Zurückhaltung legt sich die Reichsregierung

auf, indem sie bis zum Tode Hindenburgs im August 1934 beispielsweise jüdische Frontsoldaten und Beamte, die bereits vor 1914 gedient haben, verschont. Diese Zurückhaltung zeigt sich auch im zeitlichen Zusammenhang und örtlichen Umfeld mit der Ausrichtung der Olympischen Spiele 1936, in erster Linie mit Rücksicht auf die USA.

„Grundgesetze“ der „Rassenpolitik“ des Deutschen Reichs sind die „Nürnberger Gesetze“ vom 15. September 1935, das „Reichsbürgergesetz“ und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“. Diese „Grundgesetze“ hätten an und für sich dogmatisch an den Anfang aller antijüdischen Regelungen im Frühjahr 1933 gehört. Hierzu kommt es jedoch im Rahmen der Neuordnung Deutschlands im nationalsozialistischen Sinne nicht. Ob der Druck der Parteibasis auf dem „Parteitag der Freiheit“ 1935 in Nürnberg spontan den Erlass erzwingt oder ob die Gesetze längst vorbereitet sind und der „Druck“ auf dem Parteitag durch die Parteileitung verdeckt erzeugt wird, um der Parteibasis das Gefühl ihrer Bedeutung zu vermitteln, ist umstritten und im Rahmen dieser Arbeit nicht von Bedeutung. Auf alle Fälle werden die Gesetze im Schnellverfahren durchgebracht.

„Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

- (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.
- (2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

- (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.
- (2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

- (3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

„Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und be-seelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

- (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind.
- (2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen.

§ 4

- (1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
- (2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

- (1) Wer dem Verbot des Paragraphen 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
- (2) Der Mann, der dem Verbot des Paragraphen 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- (3) Wer den Bestimmungen der Paragraphen 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.“

Entscheidend für die Ausfüllung und Handhabung von Gesetzen sind stets die dazu ergangenen Verordnungen, so auch hier:

„Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935
(Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.
- (2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.
- (2) Jüdischer Mischling ist, wer von ein oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

- (1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.
- (2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.
- (3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.
- (4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

- (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 3 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

- (1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.
- (2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.“

Damit ist die formale Legitimationsbasis geschaffen für alles, was danach geschehen wird, den Maßnahmen von zuvor die nachträgliche formale Rechtfertigung zuerkannt.

Es ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, auch nur den größeren Teil der einschlägigen Vorschriften, die zur Außerrechtsetzung des jüdischen Bevölkerungsteils führten, zu zitieren. Es werden daher nur besonders „wichtige“ benannt, wobei dem Verfasser bewusst ist, dass jede Vorschrift für die betroffenen Menschen existenziell „wichtig“ war. Es sollen

im Nachfolgenden die Wucht und die Perfidie der Entrechtung beispielhaft verdeutlicht werden.

Nach dem „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (Ermächtigungsgesetz) vom 24. März 1933 konnten nach dessen Artikel 1 Reichsgesetze auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Hier-von machte sie Gebrauch mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933“, dem ersten großen Schlag gegen sozialdemokratische, kommunistische und jüdische Funktionsträger aller Ebenen. Die Elitenvernichtung setzt ein.

„§ 1

- (1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
- (2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen. [...] Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.
- (3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.
- (4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

- (1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen.
- (2) Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen stehen ihnen nicht zu.

- (3) Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel des jeweiligen Grundgehalts der von ihnen zuletzt bekleideten Stelle bewilligt werden; eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt.
- (4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung.

§ 3

Beamte, die nichtarischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Vater oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

§ 4

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.“

Kern der weiteren Regelungen sind solche zu Gehalts- und Ruhestandszahlungen respektive deren Kürzung und Einstellung. Für viele der Betroffenen bedeuten sie den Sturz ins materielle Nichts, ins gesellschaftliche ohnehin. In Paragraph 15 werden die Regelungen des Gesetzes auf Angestellte und Arbeiter ausgedehnt.

Nachfolgend regeln zahlreiche Verordnungen alle Einzelheiten zum Vollzug des Gesetzes. 1938/39 kommt es zum endgültigen Berufsverbot für jüdische Ärzte; einige wenige von ihnen erhalten die Genehmigung, als „Krankenbehandler“ für Juden tätig zu werden. Gleichfalls zu dieser Zeit

wird jüdischen Rechtsanwälten, die noch im Wege der Ausnahmeregelung tätig sein durften, die Berufsausübung untersagt. Vom Grundsatz her können jüdische Juristen schon ab 1935 nicht mehr rechtsberatend tätig sein. Einige Anwälte sind als Konsulenten jüdischer Mandanten zugelassen. 1938 erlischt für Juden die Zulassung zum Patentanwalt; im Januar 1939 verlieren Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker ihren Beruf. Nach und nach und mit Konsequenz werden auch alle anderen gesellschaftlich und sozial wesentlichen Berufsgruppen erfasst, sodass das eine große Ziel, die Elitenvernichtung, erreicht wird. Die Rolle der Juden als Teil der deutschen Funktionseliten ist beendet.

Mit der „Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 4. Juli 1939 wird die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ begründet, eine Scheinorganisation, die vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA) gesteuert wird und sich tragischerweise in ihrem Tun auch gegen ihre eigenen Angehörigen, die einer Zwangsmitgliedschaft unterworfen sind, richten soll, besonders später bei der Vorbereitung der Deportationen. Solange die Auswanderung noch gestattet ist, fördert die Vereinigung diese und erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, um Mittellose dabei zu unterstützen, Deutschland verlassen zu können. Sie wird Trägerin der jüdischen Beschulung und der Wohlfahrtspflege, damit diese Kosten nicht die Allgemeinheit treffen. Ab 1941 bezuschusst das RSHA diese Arbeit aus dem beschlagnahmten Vermögen der Deportierten.

Ab November 1941 fällt das Vermögen von Juden, die ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ ins Ausland verlegen, an den Staat. Als „Ausland“ werden auch die Deportationsziele in den Reichskommissariaten im Osten und das Generalgouvernement gewertet, die formal gerade nicht (mehr) Ausland sind.

Durch Verordnung vom 25. April 1943 werden die Kategorien der „Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ und die des „Schutzangehörigen des Deutschen Reiches“ eingeführt. Juden sind von diesen Status ausgeschlossen. Sie sind vogelfrei in des Wortes verhängnisvoller Bedeutung.

Am 1. Juli 1943 werden Juden von der Inanspruchnahme jeglicher Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Bei Straftaten unterstehen sie nur noch Polizeirecht, das heißt der Unterwerfung unter die Gestapo.

Innerhalb dieses „großen Rahmens“ ist es eine Unzahl sozusagen individueller, alltäglicher Schikanen, die den betroffenen Menschen das Leben zur Hölle machen. Es seien einige dieser Perfidien benannt. Die Systematik folgt den Jahren, in denen die Regelungen erlassen werden, innerhalb der Jahre den Monaten der Inkraftsetzung. Bei fehlender besonderer Kennzeichnung handelt es sich um reichsweit geltendes „Recht“.

1933

- Die NSDAP verhängt mit Wirkung ab 1. April den Boykott über jüdische Geschäfte, Ärzte und Anwälte.
- Der „Verband Deutscher Faustkämpfer“ schließt alle jüdischen Mitglieder von der Teilnahme an Wettkämpfen aus.
- Die Stadtverwaltung Köln ordnet an, dass Rechnungen jüdischer Ärzte, die auf sie lauten, nicht mehr beglichen werden.
- Jüdische Vornamen können nicht mehr zum Buchstabieren im Telefonverkehr benutzt werden.
- Die Stadt Breslau entzieht Juden den Waffenschein.
- Der Reichssportkommissar schließt alle jüdischen Turner und Sportler aus den „deutschen“ Vereinen aus.
- Die Stadt Köln untersagt allen Bediensteten, bei Juden zu kaufen.
- In Berlin sind sämtliche Schulgeldermäßigungen für jüdische Schüler abgeschafft.
- Der „Verein der blinden Akademiker Deutschlands“ schließt seine jüdischen Mitglieder aus. Genauso der „Großdeutsche Schachbund“. Es folgen der „Deutsche Sängerbund“ und die Kriegervereine.
- In zahlreichen deutschen Städten erfolgt das Verbot des Besuchs öffentlicher Badestrände und Freibäder, z. B. in Berlin, Fulda, Beuthen, Speyer.
- Ein Jude kann nicht mehr Eigentümer eines Erbhofs sein.
- Arischen Studenten ist es untersagt, jüdische Repetitoren aufzusuchen. Verbot durch den NS-Studentenbund.

1934

- In Preußen ergeht Aufnahmeverbot für Juden in die Freiwilligen Feuerwehren.
- Jüdische Musiker haben sich bei der Reichsmusikkammer zu melden.

- Ausschluss jüdischer Soldaten aus der Wehrmacht.
- Auftrittsverbot für jüdische Schauspieler.
- Nichtarier sind in Preußen vom „Landjahr“ ausgeschlossen.
- Die Hamburger Bürgervereine entfernen ihre nichtarischen Mitglieder.
- Als Bühnenlehrer anerkennt die Reichstheaterkammer ausschließlich Arier.
- In Radiosendungen sind jüdische Firmen nicht mehr zu nennen.
- In Baden erhalten jüdische Schüler keine Schulgeldermäßigung mehr.
- In Mannheim werden Sonderklassen für jüdische Schüler eingerichtet.
- Die Handwerkskammer Halle „erwartet“, dass die ihr angehörenden Betriebe keine jüdischen Lehrlinge mehr ausbilden.
- In Bayern sind gelegentliche (Laien-)Theateraufführungen von Nichtariern untersagt.
- Der „Bund Deutscher Friseure“ erklärt es für „unzumutbar“, dass „deutschbewusste“ Meister Juden die Gesellenprüfung abnehmen.
- Die Stadt Breslau verordnet, dass Juden nicht mehr im Buchhandel ausgebildet werden können.

1935

- Die Gestapo verbietet alle jüdischen Versammlungen, in denen für das Verbleiben in Deutschland geworben wird. (Noch wird die Auswanderung gefördert.)
- Das Auftreten jüdischer Künstler ist auf deren Staatstreue hin zu überwachen. Bei Kritik erfolgt Anordnung von Schutzhaft.
- In Württemberg werden Maßnahmen gegen den Zuzug von Juden getroffen. Zugleich werden alle jüdischen Vereinigungen verboten.
- Der „Reichsstand des Deutschen Handwerks“ ordnet an, dass das Handwerkszeichen an jüdische Handwerker nicht mehr vergeben wird.
- Das Reichsministerium für Wissenschaft „regt an“, besondere jüdische Volksschulen zu errichten.
- In Hessen haben Apotheken-Praktikanten arischer Abstammung zu sein.
- In Preußen wird der jüdische Religionsunterricht aus den Lehrplänen staatlicher Schulen gestrichen.

- Die Reichsmusikkammer erneuert die Arbeitserlaubnis für Nichtarier nicht mehr.
- Im März 1935 untersagt die Reichsschrifttumskammer allen jüdischen Schriftstellern jede Tätigkeit in Deutschland.
- Der „Stellvertreter des Führers“ untersagt allen Parteimitgliedern den persönlichen Umgang mit Juden.
- Die Reichspressekammer ordnet an, dass Zeitungsverleger ihre arische Abstammung bis zum Jahr 1800 nachzuweisen haben.
- Die Gestapo verbietet Juden den Handel mit Ordensschnallen und -schleifen.
- Juden erhalten keine Befreiung mehr von Rundfunkgebühren.
- Weitere Städte, wie z. B. Augsburg und Dortmund, erlassen Betretungsverbote für Juden zu öffentlichen Bade- und Schwimmanstalten.
- Die NSDAP Baden verbietet parteiangehörigen Beamten, in jüdischen Geschäften zu kaufen.
- Die HJ Franken ordnet an, dass für Juden Betretungsverbot zu Jugendherbergen gilt.
- Die Stadt Gießen schließt Juden vom Besuch des Herbstpferdemarktes aus.
- Der Straßenverkauf jüdischer Zeitungen ist verboten.
- Personen, die in Fälle von „Rassenschande“ verwickelt sind, werden von der Gestapo in Schutzhaft genommen.
- Das Reichsfinanzministerium verfügt, dass kinderreiche jüdische Familien keine Beihilfen mehr erhalten.
- Zunächst in Württemberg wird mit der Anlage von „Judenkarteien“ begonnen.
- Juden sind während Manövern keine Soldaten zur Einquartierung zuzuweisen.
- Auf Anweisung der Reichsfilmkammer haben jüdische Kinobesitzer ihre Betriebe an Arier zu veräußern.
- Im Saarland wird die Veröffentlichung von Annoncen jüdischer Geschäfte untersagt.
- Jüdische Gefallene des Weltkrieges dürfen auf neu errichteten Denkmälern nicht mehr genannt werden.
- Juden wird die Führung von Künstlernamen untersagt.
- An jüdischen Schulen werden keine neuen Lehrer eingestellt.

- In Breslau ist Juden der Verkauf auf dem Weihnachtsmarkt verboten.
- Die Gestapo löst den „Verband Nationaldeutscher Juden“ auf.
- In allen Pressemitteilungen über Straftaten von Juden ist deren Rassenzugehörigkeit zu benennen. Gleiches gilt für die Kriminalstatistik.
- Richtern am Kammergericht Berlin ist es untersagt, jüdische Kommentatoren zu zitieren.
- Die Reichskammer der bildenden Künste erteilt jüdischen Kunst- und Antiquitätenhändlern Berufsverbot.

1936

- Juden wird das Tragen des Reichssport- und des Reichsjugend sportabzeichens durch die Gestapo untersagt.
- Juden können nicht als Steuergehilfen tätig sein.
- In Württemberg werden jüdische Viehhändler, die einen deutschen Bauern, eine deutsche Bäuerin oder deren erwachsene Kinder mit Du anreden, unter Strafe gestellt.
- Im Zusammenhang mit der Ermordung des NSDAP-Landesgruppenleiters Schweiz, Wilhelm Gustloff, wird dem „Kulturbund der Juden in Deutschland“ ein reichsweites Versammlungsverbot auferlegt.
- Die Mitglieder der Reichspressekammer haben ihre arische Abstammung bis 1800 nachzuweisen.
- Keine Unterrichtsbefreiung arischer Schüler bei Vorlage von Attesten jüdischer Ärzte.
- In Düsseldorf werden Juden nicht mehr in die städtischen Krankenhäuser aufgenommen; sie erhalten allenfalls ambulante Grundversorgung.
- In Baden werden jüdische Lehrlinge von allen Gesellenprüfungen ausgeschlossen.
- „Reichsführer SS“: In neu errichteten jüdischen Gastwirtschaften darf kein „deutschblütiges“ weibliches Personal beschäftigt werden.
- Faktischer Ausschluss der Juden vom Erwerb der Lumpenhändlerkarte: grundsätzlich mangelnde Zuverlässigkeit.
- Jüdischen Kriegsblinden werden die Vergünstigungen bei Fernsprechan schlüssen gestrichen.



Viehmarkt in Lübeck, 1935.

- Kandidaten der Rechtswissenschaft haben ausdrücklich zu versichern, dass sie bei der Prüfungsvorbereitung keine Hilfe von Juden erhalten haben.
- Juden ist es untersagt, als Buchmacher zu arbeiten.
- Jüdische Kleinrentner werden bei Sonderzahlungen nicht mehr berücksichtigt.

1937

- Künftige Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf haben bei der Meldung zur Prüfung den Ariernachweis, gegebenenfalls den des Ehegatten, zu erbringen.
- In Baden ist Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterschule für das Herrensneiderhandwerk der Nachweis der arischen Abstammung; Juden sind zu Meistervorbereitungskursen nicht zugelassen.
- An den Berufsschulen werden reichsweit Sonderklassen für Juden eingerichtet.

- „Assimilatorisch“ eingestellte Juden sind streng zu überwachen, insbesondere die Tätigkeit des „Centralvereins“ und des „Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten“.
- Auf Anweisung der Gestapo sind Juden besondere Badeorte zugewiesen.
- Juden sind zur Ausbildung und Prüfung als Diätassistenten nicht zugelassen.
- Juden sind in allen Fakultäten zur Doktorprüfung nicht zugelassen.
- Postbeamte, die oder deren Ehegatten nicht rein arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen.
- Alle Personen, die im jüdischen Pressewesen tätig sind, werden in amtliche Listen eingetragen. Sie können ohne diese Eintragung nicht tätig sein.
- Juden sind nur in solchen Heilbädern zugelassen, in denen ihre getrennte Unterbringung in jüdischen Kuranstalten, Hotels, Pensionen und Fremdenheimen möglich ist. „Deutschblütiges“ weibliches Personal unter 45 Jahren kann dort nicht beschäftigt werden.
- Jüdische Firmen dürfen Volksempfänger und DAF-Empfänger nicht herstellen und/oder verkaufen.
- Unfruchtbare Frauen haben Anspruch auf Untersuchung, ob ihre Unfruchtbarkeit beseitigt werden kann. Dieses gilt nicht für Jüdinnen.
- Jüdisch „versippte“ Richter sind zukünftig nur in Grundbuchsachen, Verwaltungssachen und ähnlichen Bereichen zu beschäftigen.
- Der „deutsche Gruß“ im Verkehr mit Justizbehörden, insbesondere während Gerichtssitzungen, ist Juden nicht gestattet. Schon zuvor hatte der „Werberat der Deutschen Wirtschaft“ jüdischen Gewerbetreibenden die Verwendung der Formel „Mit deutschem Gruß“ untersagt.

1938

- Juden können nicht Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes sein.
- Juden, die Fremdenzimmer vermieten, haben anzuzeigen, dass es sich um „jüdische Zimmer“ handelt.
- Juden sind nicht mehr zur Ermäßigung der Einkommenssteuer aufgrund von Kindern berechtigt.

- Jüdische Arbeiterinnen, die ihre Arbeit aufgeben, wenn sie sich verheiraten, erhalten keine Heiratsbeihilfen.
- Juden sind grundsätzlich von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen.
- Die Ehrendoktorwürde ist nur noch Personen zu verleihen, die selbst und deren Ehegatte „rein arischen Blutes“ sind.
- Juden können keine Kleingärten pachten.
- Die allgemeine Benutzung öffentlicher Archive ist Juden untersagt.
- Unerwünschte Namensänderungen können jederzeit rückgängig gemacht werden. Besonders unerwünscht sind Namensänderungen bei Juden, die zuvor einen jüdischen Namen trugen, jetzt einen deutschen.
- Jeder Jude – auch dessen nichtjüdischer Ehegatte – hat sein gesamtes ausländisches Vermögen anzugeben.
- Die Ortspolizeien stellen Juden keine Bescheinigungen über den Familienstand mehr aus, die dem Zweck dienen, Fahrpreisermäßigungen für kinderreiche Familien zu erlangen.
- Die frühere Zugehörigkeit zu einer jüdischen Religionsgemeinschaft ist in allen Personenstandsbüchern zu vermerken.
- In Mecklenburg erhalten jüdische Schüler an den Mittelschulen keine Schulgeldermäßigung mehr.
- Alle Juden, die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat oder Ersatzfreiheitsstrafe verurteilt sind, sind festzunehmen und in ein Konzentrationslager zu verbringen.
- Juden sind als Gasthörer an deutschen Universitäten nicht zugelassen.
- Jüdische Firmen und Juden erhalten grundsätzlich keine Kredite von öffentlichen Sparkassen.
- Kurorte können an Juden besondere Kurkarten in der Farbe Gelb ausgeben.
- Juden sind vom Börsenbesuch ausgeschlossen.
- Juden sind in Krankenhäusern so unterzubringen, dass die Gefahr der „Rassenschande“ vermieden wird. Es sind ihnen besondere Zimmer zuzuweisen.
- Jüdische Schüler sind in Baden von Flaggenhissungen und nationalen Feiern fernzuhalten.

- In Berlin werden an Juden keine Freistellen mehr an höheren Lehranstalten und Mittelschulen vergeben.
- Deutsche Juden haben unter Hinweis auf ihre Rassenzugehörigkeit zum 31. Dezember 1938 eine Kennkarte zu beantragen.
- Im Zuge der Neugestaltung der „Stadt der Reichsparteitage“ wird die Synagoge in Nürnberg im August zerstört.
- Zuwendungen an Juden in Testamenten und Erbverträgen sind nichtig.
- Erstellung einer Liste der Vornamen, die Juden ab dem 1. Januar 1939 noch erlaubt sind.
- Juden haben ab dem 1. Januar 1939 die zusätzlichen jüdischen Vornamen „Israel“ und „Sara“ zu führen.
- Grundsätzlicher Ausschluss jüdischer Gewerbetreibender vom Versand von Postwurfsendungen.
- Juden können nicht Luftschutzwärter sein.
- Vorbereitung des geschlossenen Arbeitseinsatzes von Juden, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Sie dürfen dabei mit Volksgenossen nicht in Berührung kommen.
- Ausschluss von Juden vom „Verband Deutscher Jäger“.
- Am 7. November 1938 wird der deutsche Gesandtschaftssekretär Ernst vom Rath von dem staatenlosen Juden Herschel Grynszpan erschossen. Eine ungeheure Repressionswelle setzt sofort ein, die ihren Ausgang in der „Reichskristallnacht“ nimmt.

Gestapo-Fernschreiben vom 9. November 1938:

„An alle Staatspolizeiämter:

[...]

Solche Aktionen werden in ganz Deutschland stattfinden. Sie sollen nicht behindert werden. Wichtiges Archivmaterial in Synagogen ist sofort sicherzustellen (insbesondere das hochwertige Material in der Synagoge von Köln). Die Festnahme von 20–30.000 Juden im Reich ist vorzubereiten; vor allem sind reiche Juden auszuwählen. Wenn im Laufe der Aktion im Besitz von Juden Waffen gefunden werden, sind strengste Maßnahmen zu ergreifen.“

Tagesbefehl eines SA-Gruppenführers vom 9. November 1938:

„Sämtliche jüdische Geschäfte sind sofort von SA-Männern in Uniform zu zerstören, und eine SA-Wache hat aufzuziehen, die dafür sorgt, daß keinerlei Wertgegenstände entwendet werden können. Die Presse ist heranzuziehen. Synagogen sind sofort in Brand zu stecken, jüdische Symbole sind sicherzustellen. Von der Feuerwehr sind nur Wohnhäuser von Ariern zu schützen, aber auch jüdische anliegende Wohnhäuser, allerdings müssen Juden raus, da Arier dort kürzlich einziehen werden.

Die Polizei darf nicht eingreifen. Sämtliche Juden sind zu entwaffnen, bei Widerstand sofort über den Haufen schießen. An den zerstörten jüdischen Geschäften, Synagogen usw. sind Schilder anzubringen: ‚Rache für Mord an vom Rath‘, ‚Tod dem internationalen Judentum‘, ‚Keine Verständigung mit den Völkern, die judenhörig sind‘. Dies kann auch erweitert werden auf die Freimaurerei.“

„Reichsführer SS“ am 10. November 1938:

„Maßnahmen gegen Juden in der heutigen Nacht: Sofortige Vorbereitungen und Besprechungen in Anwesenheit der Kommandeure der Ordnungspolizei. Es dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die keine Gefährdung deutschen Lebens oder Eigentums mit sich bringen (Synagogenbrände nur, wenn keine Brandgefahr für die Umgebung besteht); keine Zerstörung oder Plünderung jüdischer Wohnungen oder Geschäfte und Sicherung nichtjüdischer Geschäfte; keine Belästigung von Juden fremder Staatsangehörigkeit. Sofortige polizeiliche Beschlagnahme von Archivmaterial der jüdischen Kirchengemeinden. In allen Bezirken sind so viele Juden – insbesondere wohlhabende – festzunehmen, als in den vorhandenen Hafträumen untergebracht werden können. Nach der Festnahme ist unverzüglich mit dem zuständigen KL wegen deren schnellster Unterbringung Verbindung aufzunehmen. Alle Staatspolizeistellen sind angewiesen, sich nicht mit Gegenmaßnahmen einzumischen.“

„BVP (= Bevollmächtigter für den Vierjahresplan“-Verordnung vom 12. November 1938:

„§ 1: Alle Schäden, welche durch die Empörung des Volkes über die Hetze des internationalen Judentums gegen das nationalsozialistische Deutschland vom 8., 9. und 10. November 1938 an jüdischen Gewerbebetrieben und Wohnungen entstanden sind, sind von dem jüdischen Inhaber oder jüdischen Gewerbetreibenden sofort zu beseitigen.

§ 2 (1): Die Kosten der Wiederherstellung trägt der Inhaber der betroffenen jüdischen Gewerbebetriebe und Wohnungen.

(2): Versicherungsansprüche von Juden deutscher Staatsangehörigkeit werden zugunsten des Reichs beschlagnahmt.“

- Juden werden aus dem Wirtschaftsleben ausgeschlossen. Der Betrieb von Einzelhandels- und Versandgeschäften oder Bestellkontoren ist untersagt. Kein Besuch von Messen, Märkten und Ausstellungen mehr. Ein Jude kann nicht Betriebsführer oder leitender Angestellter sein, auch nicht Mitglied einer Genossenschaft.
- Juden ist der Besuch von Theatern, Kinos, Konzerten, Ausstellungen usw. verboten.

„BVP“-Verordnung vom 12. November 1938:

„Die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, die auch vor feigen Mordtaten nicht zurückschreckt, erfordert entschiedene Abwehr und harte Sühne.

Ich bestimme daher:

§ 1. Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von 100.000.000 RM an das Deutsche Reich auferlegt.

§ 2. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.“

- Juden können keine deutschen Schulen mehr besuchen.
- Juden wird das Tragen jeglicher Uniformen verboten.
- Hilfsbedürftige Juden erhalten keine öffentliche Unterstützung mehr.

- Juden können nicht am Reichsberufswettkampf teilnehmen.
- Der „Reichsführer SS“ ordnet an, dass alle Juden, die im Rahmen der Protestaktionen festgenommen wurden, unter sechzig Jahre alt und arbeitsfähig sind, in Konzentrationslager verbracht werden.
- Alle Behörden im Reich werden ermächtigt, Juden bestimmte Zeiten zuzuweisen, an denen sie sich in der Öffentlichkeit bewegen dürfen, und ihnen das Betreten bestimmter Bezirke zu versagen.
- Am Tag der nationalen Solidarität (3. Dezember 1938) haben Juden in ihren Wohnungen zu verbleiben.
- Juden ist das Halten von Brieftauben untersagt.
- Führerscheine und Kfz-Zulassungen von Juden verlieren ihre Gültigkeit.
- Juden haben ihre Kraftfahrzeuge Deutschen zu verkaufen.
- In Berlin werden bestimmte Stadtbezirke sowie Schwimmbäder, Badeanstalten etc. für Juden gesperrt.
- In Baden wird Juden die Teilnahme am „kleinen Grenzverkehr“ nach Frankreich und der Schweiz untersagt.
- Jüdinnen wird grundsätzlich untersagt, den Hebammenberuf auszuüben.
- Das Betreten des Arbeitsamtes Berlin ist Juden untersagt. Zuständig ist für sie die „Zentrale Dienststelle für Juden“.
- Juden dürfen Speise- und Schlafwagen der Reichsbahn nicht betreten.
- Die Zusammenlegung von Juden in gesonderten Mietshäusern ist erwünscht.
- Juden erhalten keine staatlichen Mietbeihilfen mehr.
- Jüdische Verlage und Buchhandlungen sind aufgelöst.

1939

- Juden, in deren Familiennamen das Wort „deutsch“ enthalten ist („Deutsch“, „Deutscher“), „ist in geeigneter Weise nahezulegen“, eine Namensänderung zu beantragen.
- Es wird die Herstellung einer Volkskartei angeordnet, die alle Einwohner des Reichs von fünf bis siebzig Jahren erfasst. Die Schulen haben eine Schülerkartei anzulegen. Die Karten von Juden werden mit dem Buchstaben „J“ gekennzeichnet.

- Auswärtiges Amt: Unter keinen Umständen ist durch die Auswanderung die Errichtung eines Judenstaates zu ermöglichen. Die deutsche Politik ist auf Auswanderungsziele in den Ländern der Zerstreung zu richten.
- Juden ist es verboten, auf Märkten zu verkaufen.
- Auf Anordnung des „Führers“ sind Namen von gefallenen Juden auf bereits errichteten Denkmälern zu belassen. Auf neuen sind sie nicht mehr zu nennen.
- Juden sind vom Bezug der Fett-Berechtigungsscheine ausgeschlossen; auf Antrag erhalten sie Margarinebezugsscheine.
- Alle Juden haben binnen zwei Wochen in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Pelze bei öffentlichen Ankaufstellen abzuliefern.
- Dienstpflichtige Juden sind von der Erfüllung der Wehrpflicht und der Arbeitsdienstpflicht ausgeschlossen.
- Juden wird keine Entschädigung gewährt für Schäden, die sie an ihrem Vermögen im Zusammenhang mit den Ereignissen um die „Reichskristallnacht“ erlitten haben.
- Die Beseitigung der Ruinen jüdischer Synagogen wird den jüdischen Kultusvereinigungen auferlegt. Die Synagogen sind nicht wieder aufzubauen.
- Juden können nicht Mitglied der Hitlerjugend sein.
- Juden sind von der Pachtung von Jagdrevieren ausgeschlossen; sie können den Jagdschein nicht erwerben.
- Das im Rahmen der Aktion vom 9. November 1938 beschlagnahmte Archivgut der Synagogen und Gemeinden ist der Gestapo zu übergeben.
- Jüdische Mädchen an Oberschulen können kein Hauswirtschaftsjahr ableisten.
- Juden können keine gewerbsmäßige Reisevermittlung betreiben.
- Juden in Bädern und Kurorten sind am Ort von Deutschen zu trennen. Ihnen ist verboten, sich in Kurgärten oder an öffentlichen Plätzen aufzuhalten. Der Besuch kultureller Veranstaltungen ist ihnen untersagt. Bei der polizeilichen Meldung haben sie anzugeben, dass sie Juden sind.

- Die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ wird errichtet. Zweck: Förderung jüdischer Auswanderung, Betreiben des jüdischen Schulwesens und der freien jüdischen Wohlfahrtspflege.
- In Gerichtsberichten hat die Presse bei Verfahren gegen Juden stets die Namen „Israel“ und „Sara“ aufzuführen, damit die Bevölkerung erkennt, dass es um Juden geht.
- Ehemaligen Polizeiangehörigen, die mit „Mischlingen“ ersten Grades verheiratet sind, ist es untersagt, Uniform anzulegen.
- Jüdische Jugendliche oder „Mischlinge“ ersten Grades in Fürsorgeerziehung sind in jüdischen Anstalten oder Familien unterzubringen. Bei krimineller Veranlagung ist sofort die Kriminalpolizei in Kenntnis zu setzen.
- Das Reichsinnenministerium erstellt eine Liste aller jüdischen jugendlichen Kriminellen, die sich in geschlossenen Anstalten befinden.
- Wehrpässe von Juden werden eingezogen, die Wehrbezirkskommandos informiert.
- Ausgehverbot für Juden nach 20 Uhr (im Sommer nach 21 Uhr): Grund ist, dass während der nach Kriegsbeginn angeordneten Verdunkelung Juden mehrfach deutsche Frauen belästigt haben sollen.
- Juden werden besondere Geschäfte zum Einkauf von Lebensmitteln zugewiesen, die von zuverlässigen arischen Kaufleuten geführt werden.
- Jüdische Wohnungen werden nach Hamsterware durchsucht. Im Falle der Entdeckung wird Schutzhaft angeordnet.
- Die Stadt Frankfurt am Main ordnet an, dass Juden ihre abzuliefernden Wertsachen nicht mehr vergütet werden, da die Juden als Reichsfeinde zu betrachten seien.
- Juden wird der Besitz von Rundfunkapparaten verboten. Dieses betrifft auch Arier, die in jüdischen Häusern leben.
- Die beschlagnahmten Rundfunkgeräte gehen entschädigungslos in das Eigentum des Reichs über.
- Um zu verhindern, dass Juden sich neue Rundfunkapparate beschaffen, hat der Einzelhandel Namen und Adressen aller Käufer zu registrieren.
- Juden haben auf eigene Kosten Luftschutzräume zu erstellen.

- In gemischt bewohnten Häusern, in denen Juden die Minderheit stellen, dürfen sie nicht an Luftschutzübungen teilnehmen. Im umgekehrten Falle führen die Juden die Übungen allein durch.
- Die „Judenvermögensabgabe“ („Sühneleistung“ nach dem 7. November 1938) wird von zwanzig Prozent auf fünfundzwanzig Prozent des Vermögens erhöht.
- Juden können nicht der Berufsfeuerwehr angehören.
- „Mischlinge“ können nicht Vorgesetzte sein.
- Nach Erlass des „Reichsführers SS“ sind Juden, die jedweden Anordnungen nicht nachkommen oder ein „staatsabträgliches“ Verhalten an den Tag legen, sofort zu verhaften und in ein Konzentrationslager zu verbringen.
- Jüdinnen können die Tätigkeit einer Säuglings- oder Kinderkrankenschwester nur an Juden oder in jüdischen Anstalten ausüben.
- Juden erhalten keine Lebensmittel-Sonderrationen für die Zeit vom 18. Dezember 1939 bis 14. Januar 1940: Weniger Fleisch und Butter, keinen Kakao, keinen Reis.
- Kleiderkarten, die Juden zugeteilt sind, sind sofort zu entziehen.
- Juden haben ihre Lebensmittelbezugskarten in den städtischen Kartenstellen in Empfang zu nehmen. Deutsche bekommen ihre Karte vom Blockwart ausgehändigt.

1940

- Juden werden die Sonderrationen für den Zeitraum vom 15. Januar bis zum 4. Februar 1940 erneut gekürzt. Kein Fleisch, kein Gemüse.
- Juden erhalten keine Reichskleiderkarte, keine Bezugsscheine für Spinnstoffwaren und Sohlenmaterial.
- Anträge von jüdischen Auswanderungswilligen auf Übermittlung von Telegrammen ins Ausland sind an die Gestapo zu richten.
- Tausend Juden werden nach dem Generalgouvernement abtransportiert.
- Der Oberpräsident der Rheinprovinz verfügt, dass die Übersiedlung von Juden aus kleinen Orten in große Städte zu verhindern ist, da in diesen ihre Überwachung erschwert ist.



Schild mit der Aufschrift „Juden sind hier nicht erwünscht“ im Sommer 1938 an der Mole von Wyk auf Föhr (Ausschnitt); fotografiert von Ernst C. Payns.

- Für das Verbrechen der „Rassenschande“ ist der Mann verantwortlich; keine Verfolgung der Frau wegen Teilnahme, Begünstigung, Verhehlung oder falscher uneidlicher Aussage. (So hat sie kein Aussageverweigerungsrecht.)
- Juden können nicht Blutspender sein.
- Lebensmittelkarten für Juden sind mit dem Buchstaben „J“ zu kennzeichnen. Juden erhalten keine Hühner, Fische, geräucherte Lebensmittel.
- Für alle in den Konzentrationslagern einsitzenden Schutzhäftlinge wird für die Dauer des Krieges vom „Reichsführer SS“ eine allgemeine Entlassungssperre angeordnet.
- Juden werden aus der privaten Krankenversicherung ausgeschlossen.
- Sämtliche „Mischlinge“ ersten Grades und Ehemänner von Jüdinnen werden aus der Wehrmacht entlassen.

- In der Zeit vom 1. April bis 30. September sowie vom 1. Oktober bis 31. März dürfen Juden ihre Wohnung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr morgens respektive 20 Uhr und 6 Uhr morgens nicht verlassen.
- Reifeprüfungen an jüdischen höheren Schulen sind keine staatlichen Prüfungen mehr, sondern finden lediglich zum Zwecke der Feststellung der erworbenen Kenntnisse statt. Zuständig ist ein jüdischer Prüfungsausschuss.
- Der Polizeipräsident von Berlin ordnet an, dass Juden Lebensmittel nur zwischen 16 und 17 Uhr einkaufen können.
- Juden werden vom Fernsprechverkehr ausgeschlossen.
- Juden dürfen die Städtische Markthalle in Hannover nur von 16 bis 17 Uhr betreten.
- Juden können einer Werksfeuerwehr nicht angehören.
- Der Polizeipräsident von Berlin ordnet an, dass Juden in gesonderten Luftschutzräumen, getrennt von den übrigen Bewohnern, unterzubringen sind.
- Der badische Innenminister erlässt detaillierte Anweisungen für die Deportation der Juden aus der Pfalz zum Transport, Mitnahme von Gepäck, Ausfüllen von Fragebögen, Verlassen der Wohnungen usw. Deren gesamtes Vermögen verfällt dem Land Baden.
- Lebensmittelsonderzuteilungen sind Juden nur zu gewähren, wenn sie im Weltkrieg gedient haben und verwundet wurden und die Zuteilung nicht „dem gesunden Volksempfinden“ widerspricht.
- Beschäftigungslose, aber arbeitsfähige Jüdinnen und Juden im Alter von achtzehn bis 55 Jahren werden zum geschlossenen Arbeitseinsatz herangezogen.
- Die Staatspolizeistelle Karlsruhe ordnet die Führung einer „Juden- und Mischlingskartei“ an: Volljuden, „Mischlinge“ ersten Grades, deutschblütige Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft.
- Der „Leiter der Parteikanzlei“ ordnet an, dass jüdische Schuhmacher jüdische Kunden bedienen dürfen, um die deutschen Schuhmacher zu entlasten.
- Den in den besetzten Gebieten Frankreichs lebenden deutschen Juden wird die Staatsbürgerschaft entzogen.

- Geisteskranke Juden werden nur noch in die von der „Reichsvereinigung“ betriebene Heil- und Pflgeanstalt Sayn-Bendorf bei Koblenz aufgenommen.

1941

- Heranziehung der Juden zur Sozialausgleichsabgabe.
- Juden erhalten keine Kinderbeihilfe.
- Anträge auf Ersatz von Kriegsschäden haben die Angabe zu enthalten, ob der Antragsteller Jude ist.
- Juden in Arbeitsverhältnissen erhalten keine Fortzahlung des Lohns an nationalen Feiertagen, keine Feiertagszuschläge, keine Kinderzuschläge, keine Geburts- und Heiratsbeihilfen, kein Sterbegeld, keine zusätzliche Altersversorgung, keine zusätzliche Wohnbeihilfe, keine Urlaubssteigerungen wegen Alters und Betriebszugehörigkeit.
- Juden, die einer strafbaren Handlung beschuldigt werden und noch Geschäfte über Vermögenswerte im Inlande tätigen, sind dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zu melden, um zu prüfen, ob ihr Verhalten volks- und staatsfeindlich ist.
- Jüdische Kinder erfüllen ihre Schulpflicht an jüdischen Schulen. Diese sind zu konzentrieren. Kleinschulen sind aufzulösen.
- Alle arbeitsfähigen Juden sind zum Arbeitseinsatz heranzuziehen. Sie sind in gesonderten Lagern unterzubringen.
- Jüdische Wohnungen in arischen Häusern sind dem RSHA unter Angabe von Größe, Zimmerzahl usw. zu melden.
- Lebensmittel, die Juden aus dem Ausland geschickt bekommen, sind auf die Lebensmittelzuteilungen anzurechnen.
- Jüdischer Privatunterricht ist verboten.
- Eigentümer von jüdischem Kulturgut sind zum Verkauf an die Reichskammer der bildenden Künste verpflichtet.
- In Köln und seinen Vororten haben Juden ihre Wohnungen in arischen Häusern zu räumen.
- Auswanderung von Juden nur noch in Sonderfällen und mit Genehmigung des RSHA.
- In Dortmund erhalten Juden keine Haushaltsausweise mehr, die der Beschaffung von Haushaltsbedarf, z. B. Reinigungsmitteln, dienen.

- Juden erhalten keine Zusatzscheine zum Erwerb von Seife oder Rasierseife mehr.
- Reisepässe von Juden, die noch für das Ausland Gültigkeit haben, sind mit einem roten „J“ zu versehen.
- SS-Gruppenführer Heydrich wird beauftragt, alle erforderlichen Vorbereitungen in „sachlicher und materieller Art zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa“.
- Juden ist die Benutzung von Leihbüchereien untersagt.
- Juden im wehrfähigen Alter (achtzehn bis 45 Jahre) wird die Auswanderung nicht mehr gestattet.
- Ab dem 15. September 1941 haben Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, den Judenstern zu tragen. Sie dürfen ihre Wohngemeinde nur mit polizeilicher Erlaubnis verlassen. Orden und Ehrenzeichen dürfen sie nicht mehr tragen. Der jüdische „Kulturbund“ wird aufgelöst.
- In Baden wird die überwiegende Zahl der jüdischen Friedhöfe geschlossen.
- Die Polizei in Detmold untersagt Trägern des Judensterns das Betreten von Märkten und Messen.
- Juden bedürfen für die Benutzung bestimmter Verkehrsmittel eines polizeilichen Erlaubnisscheins. Sie können öffentliche Verkehrsmittel nur benutzen, wenn es noch Platz für sie gibt; keinesfalls zu Zeiten größerer Belastung, wenn nicht einmal alle Nichtjuden Platz finden. Sie dürfen nur niedrige Klassen benutzen und sich nur setzen, wenn andere Reisende nicht mehr stehen. Die Benutzung von Warteräumen ist nur unter Beschränkungen gestattet.
- Juden ist der Gebrauch von Schecks untersagt, noch in ihrem Besitz befindliche Schecks werden eingezogen.
- Jüdischen „Mischlingen“, die aus der Wehrmacht ausgeschlossen wurden, ist es verboten, in ausländischen Streitkräften, z. B. der Fremdenlegion, zu dienen.
- Juden sind von der Benutzung bestimmter Postverkehrsmittel ausgeschlossen.

- Kraftposten im Überlandverkehr dürfen sie nur mit besonderem Erlaubnisschein benutzen. Sie haben kein Anrecht auf Sitzplätze, wenn andere Reisende diese beanspruchen.
- An Wochenenden und Feiertagen soll Juden die Benutzung der Eisenbahn möglichst nicht erlaubt werden.
- Juden können vierteljährlich Nähmaterial im Werte von 20 RPf. erhalten.
- Die Auswanderung von Juden aus Deutschland ist für die Dauer des Krieges ausnahmslos verboten.
- „Deutschblütige“ Personen, die in der Öffentlichkeit freundschaftliche Beziehungen zu Juden unterhalten, sind vorübergehend in Schutzhaft zu nehmen oder in ein Konzentrationslager einzuweisen. Gleiches trifft die beteiligten Juden.
- Befehl des Chefs der Ordnungspolizei vom 24. Oktober 1941 zur Abschiebung von 50.000 Juden aus dem Altreich, der Ostmark sowie Böhmen und Mähren nach dem Osten (Riga, Lodz, Kaunas, Minsk).
- Juden, die nicht in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben arbeiten, werden nach dem Osten verbracht. Ihr Vermögen verfällt dem Reich.
- Juden haben ihre elektrischen Geräte anzumelden; Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparate, Fahrräder und Fotoapparate sind abzuliefern.
- Der Verkauf von Büchern ist Juden untersagt.
- Alle jüdischen Gefangenen sind sechs Wochen vor ihrer Entlassung der Gestapo zu melden.
- Juden ist die Benutzung öffentlicher Fernsprechzellen verboten.
- Kein Schwerbeschädigtenausweis mehr für Juden.

1942

- Im Rahmen der Kleidersammlung für die Ostfront sind Juden zur Abgabe geeigneter Winterbekleidungsstücke verpflichtet, gleiches gilt für Skier, Ski- und Bergschuhe.
- Urlaubsmarken dürfen von Juden nicht mehr geklebt werden; früher geklebte verfallen.
- Juden ist der Kauf von Kuchen untersagt.

- Die Auswandererberatungsstellen des „Hilfsvereins der Juden in Deutschland“ werden geschlossen.
- Haustierverbot für Juden.
- Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Juden ist auf das Äußerste zu beschränken.
- Juden sind von der Belieferung mit Zeitungen, Zeitschriften, Gesetz- und Verordnungsblättern usw. ausgeschlossen.
- Ehegenehmigungsanträge von „Mischlingen“ ersten Grades werden für die Dauer des Krieges nicht bearbeitet.
- Juden haben ihre Wohnungen an der Eingangstür mit einem schwarzen Judenstern zu kennzeichnen.
- Jüdische „Mischlinge“ ersten Grades können nicht Luftschutzwart sein.
- Die Gestapo Dresden verbietet Juden den Kauf von Blumen.
- Die Gestapo Karlsruhe ordnet an, dass Juden angesichts der bevorstehenden Deportationen keine Erlaubnis zum Verlassen ihres Wohnortes mehr erhalten.
- Juden ist der Besuch von Ariern in deren Wohnung untersagt.
- In Dresden haben Juden alle Rasierapparate sowie neue Käämme und Haarscheren abzuliefern.
- Juden dürfen von arischen Friseuren nicht bedient werden.
- Der Verkauf von deutschen Volkstrachten an Juden ist verboten.
- Geld- und Geschenksendungen an Deportierte sind verboten.
- Aus Gründen der Sicherheit des übrigen Verkehrs dürfen körperlich behinderte Juden (z. B. Blinde, Schwerhörige usw.) weiterhin die entsprechenden Armbinden tragen.
- Juden ist das Führen früherer Titel oder Berufsbezeichnungen untersagt.
- Juden in Dresden ist der Kauf von Speiseeis untersagt.
- Im Regierungsbezirk Rheinland dürfen Juden an ihren Feiertagen keine Gottesdienste abhalten.
- Der Nachlass verstorbener KZ-Häftlinge verfällt dem Reich.
- Der Reichsjustizminister stellt fest, dass bei der Bestrafung von Juden entscheidend die Tatsache ihres Judeseins ist, nicht hingegen ihre persönliche Verantwortlichkeit.

- Die Versorgung der Juden mit Fleisch, Fleischprodukten, Eiern, Milch und anderen Zuteilungslebensmitteln wird eingestellt. Lebensmittelrationen für jüdische Kinder werden gekürzt.
- Soldaten ist die Heiratserlaubnis mit Frauen, die früher mit einem Juden verheiratet waren, zu versagen.
- Alle im Reich gelegenen Konzentrationslager sind „judenfrei“ zu machen; Deportation der Häftlinge nach Auschwitz und Lublin (Maidanek).
- Die genaue statistische Erfassung der Juden in Berlin wird angeordnet.
- Das „Rassenpolitische Gauamt“ der NSDAP Moselland ordnet an, dass in Adressbüchern Juden durch den Davidstern an der Seite ihres Namens zu kennzeichnen sind.

1943 bis 1945

- Juden sind von der Ausfallvergütung bei Arbeitsausfällen ausgeschlossen.
- Die Familienwochenhilfe für gebärende Mütter ist an die deutsche Abstammung der Familie geknüpft.
- Juden im Arbeitseinsatz können an der Werksküchenverpflegung nicht teilnehmen. Die Betriebe erhalten für die Juden Lebensmittelzulagekarten.
- Deutschstämmige Hausangestellte oder Putzfrauen dürfen nicht mehr in jüdischen Häusern oder denen von jüdischen „Mischlingen“ beschäftigt werden.
- Juden sind nach Verbüßung einer Haftstrafe, auf deren Höhe es nicht ankommt, in die Konzentrationslager Auschwitz und Lublin (Majdanek) zu überstellen.
- Alle Juden, die im Reich noch privat beschäftigt sind, werden in Zwangsarbeitseinheiten oder Deportationszentren überführt.
- Geschenksendungen nach dem KZ Theresienstadt sind verboten.
- Die Presse wird angewiesen, die Judenfrage fortlaufend und ohne Pause zu behandeln.
- Die Eignung zur Lehrfrau in der hauswirtschaftlichen Lehre hängt von der deutschen Abstammung ab.
- Juden erhalten keine Entschädigungen für Fliegerschädenbeseitigung, da auf sie keinerlei soziale Vorschriften Anwendung finden.

- Zum 10. Juni 1943 wird die „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ aufgelöst. Das Vermögen der Vereinigung verfällt dem Reich. Zuvor war die Weisung ergangen, jüdische Friedhöfe grundsätzlich den Kommunen zu übertragen.
- Strafbare Handlungen von Juden werden nur noch durch die Polizei, nicht mehr durch die Justiz verfolgt.
- Anordnung des „Führers“: Bei öffentlichen Diskussionen über die Judenfrage ist das Thema der „Endlösung“ zu vermeiden. Sprachregelung: Die Juden werden en bloc und in angemessener Weise einer Arbeit zugeführt.
- Ein Beamter kann nicht die Ehe mit einer Frau schließen, die zuvor mit einem Juden verheiratet war.
- Juden werden zum Weihnachtsfest nicht von der Arbeit freigestellt.
- Jüdische Ehepartner von nicht mehr bestehenden Mischehen sowie Geltungsjuden werden nach Theresienstadt abtransportiert.
- Juden erhalten keine Kontrollkarte für den Briefverkehr mit dem Ausland, ohne die eine Versendung nicht stattfinden kann.
- Die durchgeführte Evakuierung und Isolierung von Juden hat die Veröffentlichung von besonderen Anordnungen der früheren Art bedeutungslos gemacht. Sie wird eingestellt.
- Jüdische „Mischlinge“, auch zweiten Grades, können nicht mehr Hilfsleistende beim Heer sein.
- Alle männlichen jüdischen „Mischlinge“ ersten Grades, die in Unternehmen tätig sind, werden der Organisation Todt zum Einsatz zugeführt.
- Jüdische „Mischlinge“ ersten Grades sind nicht mehr in Berufsschulen aufzunehmen.
- Alle jüdischen „Mischlinge“ und jüdisch Versippte werden zum geschlossenen Arbeitseinsatz abtransportiert.
- Alle Sterbefälle von Juden sind den Finanzbehörden mitzuteilen. Ihr Vermögen verfällt dem Reich.
- Wenn der Abtransport von Akten, deren Gegenstand antijüdische Maßnahmen sind, nicht möglich ist, sind sie zu vernichten, damit sie nicht dem Feind in die Hände fallen.

Diese Auswahl der Dokumente der „alltäglichen“ Außerrechtsetzung der deutschen Staatsbürger jüdischen Bekenntnisses zwischen 1933 und 1945 ist, dem Rahmen dieses Beitrages entsprechend, unvollständig. So konnten etwa die großen Komplexe der Auswanderungsregelungen, der sukzessiven Einziehung der Vermögen, der fortschreitenden arbeitsrechtlichen und steuerlichen Benachteiligung nicht behandelt werden. Auch nicht die der Deportation. Sie füllen Bände. Hier sollte in dichter Beispielhaftigkeit dargestellt werden, wie das Leben der Juden in Deutschland immer mehr eingekesselt und ihnen zur Hölle gemacht wurde. Diese Vielzahl der Beispiele war erforderlich, um eine Ahnung entstehen zu lassen.

Dem Autor war die Arbeit eine mentale und emotionale Belastung, weil ihm seine Vorstellungskraft zu jeder Regelung eingab, was sie für die betroffenen Menschen bedeutete, soweit das möglich ist. Dem Leser wird es nicht anders ergehen. Aber diese Beschäftigung ist notwendig.

Eine bestürzende Erkenntnis zum Schluss: Diejenigen Persönlichkeiten in Verwaltung und Justiz, die diese Regelungen veranlassten und erarbeiteten, handelten in ihrem Land zu ihrer Zeit stets politisch korrekt. Ein Unrechtsbewusstsein musste ihnen fremd sein. Sie arbeiteten führend an einem neuen Deutschland mit. Dabei fehlte ihnen jeder innere Kompass. Die Abwesenheit von Anstand und Empathie, fanatische Überzeugung oder Opportunismus, Gläubigkeit und Obrigkeitshörigkeit bestimmten ihr Handeln.